

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. Januar 2022

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
23. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung 21067	2
10. 1. 2022	Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl) 11210 (neu)	4
11. 1. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung 22220	6
11. 1. 2022	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus 78680	8

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro
Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahres-
ende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22,
Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹⁾

Vom 23. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (Eilverkündung vom 20. Dezember 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „2. Januar 2022“ durch das Datum „15. Januar 2022“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „3. Januar 2022“ durch das Datum „16. Januar 2022“ ersetzt.

2. § 7 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und § 8 Abs. 6 a sind im Zeitraum vom 27. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 private Feiern und private Zusammenkünfte zwischen Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen oder sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, nur mit einer Höchstteilnehmerzahl von zehn Personen zulässig, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils nicht einzurechnen sind; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen hierzu allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 bis 3 führen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 23. Dezember 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

¹⁾ Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 23. Dezember 2021.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 5):

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Datum „2. Januar 2022“ durch das Datum „15. Januar 2022“ ersetzt. In dieser Vorschrift ist die sog. Weihnachtsruhe geregelt. Danach wird für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 die Warnstufe 3 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Durch diese Änderung wird der Zeitraum für die Weihnachtsruhe verlängert.

Gerade vor dem Hintergrund der neuen Omikron-Variante ist es erforderlich, auch physische Kontakte zwischen verschiedenen Personen zu reduzieren, um das Übertragungs- sowie das Infektionsrisiko dadurch zu verringern. Das Robert Koch-Institut (RKI) berichtet, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss und empfiehlt unter anderem maximale Kontaktbeschränkungen sowie maximale infektionspräventive Maßnahmen (ControlCOVID – Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-COV-2-Variante Omikron, 21. 12. 2021).

Daher erscheint die Verlängerung der sog. Weihnachtsruhe für geboten und verhältnismäßig. Die Verringerung von physischen Kontakten hat sich im Verlauf der Pandemie bewährt. Auch das RKI verspricht sich von konsequenten und flächendeckenden Kontaktbeschränkungen größte Effekte auf die Dynamik der Omikron-Welle. Sollte die Dynamik der bevorstehenden Omikron-Welle nicht gebremst werden, so die Schätzungen des RKI, ist aufgrund der in kurzer Zeit zu erwartenden hohen Fallzahlen mit einer Überlastung der Gesundheitsversorgungsstrukturen in Deutschland zu rechnen. Auch mit einer darüber hinausgehenden Beeinträchtigung der kritischen Versorgungsstrukturen (z. B. Transport- und Produktionsketten, Energie, Polizei, Feuerwehr etc.) muss gerechnet werden (ControlCOVID – Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-COV-2-Variante Omikron, 21. 12. 2021).

Dafür sollen die Weihnachtsferien in Niedersachsen sowie die damit verbundene Urlaubszeit genutzt werden.

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung, die an die Verlängerung der Weihnachtsruhe anknüpft.

Zu Nummer 2 (§ 7 a Abs. 4):

Für den Zeitraum vom 27. Dezember 2021 bis 15. Januar 2022 gelten verschärfte Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen. Private Zusammenkünfte – insbesondere Silvesterfeiern – sind mit Höchstteilnehmerzahl von zehn Personen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, und auch Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Kontaktbeschränkung gilt sowohl in geschlossenen Räumen, als auch unter freiem Himmel.

Für ungeimpfte Personen gelten für private Feiern und Zusammenkünfte weiterhin die Kontaktbeschränkungen in § 7 a Abs. 1. Dies wird durch den Verweis auf § 7 a Abs. 3 Satz 2 verdeutlicht.

Mit dieser Regelung wird ein Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 21. Dezember 2021 umgesetzt.

Die Kontaktbeschränkung auch bei geimpften und genesenen Personen ist angemessen und verhältnismäßig. Im Rahmen dieser Reduzierung sind dennoch private Zusammenkünfte insbesondere aus Anlass der Jahreswende für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Kreis von Familie und Freunden möglich.

Die Verringerung von physischen Kontakten hat sich im Verlauf der Pandemie bewährt. Denn COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Wenn nur noch wenige Personen aufeinandertreffen, wird das Übertragungsrisiko und damit das Infektionsrisiko minimiert. Die Regelung erfolgte unter Abwägung zwischen der infektiologisch gebotenen Reduzierung der persönlichen Kontakte einerseits und unter anderem dem durch Grundrechte gewährleisteten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie dem Schutz der Familie (Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes) andererseits.

Die Obergrenze von zehn Personen wird aus infektiologischen Gründen festgelegt, um die Gefahr von Infektionen – insbesondere mit der Omikron-Variante – einzudämmen. Die Omikron-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Ein rasches und konsequentes Handeln, das zu einer deutlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens führt, ist zu diesem Zeitpunkt essentiell. Durch die Omikron-Variante werden auch geimpfte und genesene Personen stärker in das Infektionsgeschehen einbezogen, sodass diese auch stärker schutzbedürftig werden.

Diese Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (wegen des ihnen zukommenden Schutzes nach Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes). Es wird auf § 7 c verwiesen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 27. Dezember 2021 fest.

Verordnung
über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber
und die Wahl der Delegierten
für die Delegiertenversammlungen für die Wahl
zum 19. Niedersächsischen Landtag
unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl)

Vom 10. Januar 2022

Aufgrund des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag.

§ 2

Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen
des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG)
und der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)

(1) Von den Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die in § 1 genannten Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

(2) Die Wahlgrundsätze sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

§ 3

Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen
der Satzungen der Parteien

(1) ¹Soweit die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und wegen der in § 55 Abs. 6 Satz 1 NLWG genannten Umstände und der im Niedersächsischen Landeswahlgesetz und in der Niedersächsischen Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. ²Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NLWG gewechselt werden. ³Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) ¹Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei der Landesvorstand. ²Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

§ 4

Unterrichtungspflicht

Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) ¹Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. ²Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder einer Partei an einer Versammlung nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NLWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung in Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Nehmen einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teil, so sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

(1) ¹Das Verfahren zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. ²Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Enthalten die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl, so finden die Bestimmungen zur Ungültigkeit von Wahlbriefen sowie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 NLWG sowie des § 61 Abs. 3 NLWO entsprechende Anwendung.

§ 8

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen
und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Niedersächsischen Landeswahlgesetz und der Niedersächsischen Landeswahlordnung auf die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 9

Übergangsvorschriften

¹Stellt das Fachministerium fest, dass die Voraussetzungen des § 55 Abs. 6 Satz 1 NLWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. ²Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der in § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 Abs. 1 Satz 2 NLWG genannten Frist möglich wäre. ³Die Feststellung des Fachministeriums nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Hannover, den 10. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

In Vertretung

M a n k e

Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Hochschulzulassungsverordnung**

Vom 11. Januar 2022

Aufgrund

des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 5 und 10 und Abs. 2 und des Artikels 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), und

des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 507), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Juli“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 5. August 2021,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Juli“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 7. August 2021,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „15. August“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 31. August 2021,“ durch die Worte „durch die Hochschule“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach der Angabe „21. August“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „August“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch am 7. September 2021,“ gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Jahreszahl „2020“, nach den Worten „bis 30. September“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch vom 13. September bis 30. September 2021,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „August“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch vom 10. September bis 12. September 2021,“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „30. September“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch vom 10. September bis 30. September 2021,“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „für das Wintersemester 2021 jedoch, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nach dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2021“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch, wenn die Hochschul-

zugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021,“ gestrichen.

- cc) In Satz 6 werden nach der Angabe „31. Mai“ ein Komma und die Worte „aber vor dem 16. Juli“ eingefügt.
 - dd) Satz 7 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „15. Juli“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 31. Juli 2021,“ gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach der Angabe „15. Juli“ werden das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 31. Juli 2021“ gestrichen.
 4. In § 9 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „August“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch ab dem 4. September 2021,“ gestrichen.
 5. In § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Juli“ werden das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 31. Juli 2021,“ gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, so ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester vor dem 1. Februar und bei einer Bewerbung für das Wintersemester vor dem 1. August erreicht sein wird.“
 7. Dem § 15 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Anmeldeverfahren“, die Worte „§ 1 Nr. 3 und § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG in Verbindung mit“ und die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Vergabe der Studienplätze in grundständigen Studiengängen, mit Ausnahme von Studiengängen, die mehrere Fächer umfassen, soll die Hochschule die Dienstleistungen in Anspruch nehmen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „15. Juli“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2021 jedoch bis zum 31. Juli 2021,“ gestrichen.
 9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „15. Juli“ das Komma und die Worte „für das Wintersemester 2021/2022 jedoch bis zum 31. Juli 2021“ gestrichen.
 10. In § 24 Satz 1 wird das Wort „deutsche“ gestrichen.
 11. In § 36 Satz 1 werden nach der Angabe „19 Abs. 1“ die Worte „Sätze 1 und 3“ eingefügt und nach der Angabe „bis 3“ wird das Komma gestrichen.

12. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „und für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden nach der Angabe „und 3“ die Worte „des Staatsvertrages“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
13. In der Anlage 4 wird in Satz 1 die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
14. In der Bezeichnung der Anlage 5 wird im Klammerzusatz „(zu § 39 Abs. 2 Nr. 2)“ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
15. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung wird im Klammerzusatz „(zu § 39 Abs. 2 Nr. 3)“ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In dem Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“ wird nach der Zeile „Orthoptistin und Orthoptist“ die folgende Zeile eingefügt:

„Pflegefachfrau und Pflegefachmann“.
 - c) In dem Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“ wird nach der Zeile „Operationstechnische Assistentin Orthoptistin und Operationstechnischer Assistent Orthoptist“ die folgende Zeile eingefügt:

„Pflegefachfrau und Pflegefachmann“.
16. In der Bezeichnung der Anlage 7 wird im Klammerzusatz „(zu § 39 Abs. 2 Nr. 4)“ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

In Vertretung

J o h a n n s e n

Staatssekretärin

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
im Bereich des Ökologischen Landbaus**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 908) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 11. Januar 2022

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär